

99115004001003

# Melderegisterauskunft gegenüber Parteien und Wählergruppen beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/380239077/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001003
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft gegenüber Parteien und Wählergruppen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	anderen Mitgliedstaat
<b>Lagen Portalverbund</b>	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	26.11.2015
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium des Innern (BMI)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html</a>
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	<p>Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können in den 6 Monaten vor einer Wahl im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen folgende Angaben zu wahlberechtigten Personen aus dem Melderegister erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Familiennamen,</li> <li>• Doktorgrad,</li> <li>• derzeitige Anschrift.</li> </ul> <p>Ist die nachgefragte Person verstorben, wird dies mitgeteilt.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Auskünfte sind nur in den 6 Monaten vor einer Wahl möglich. Diese Daten dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
<b>weiterführende</b>	

Modul	Sachverhalt
<b>Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die Meldebehörde kann keine Auskünfte erteilen, wenn eine Auskunftssperre besteht oder ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist. Ferner hat jede betroffene Person die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<p>Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können in den 6 Monaten vor einer Wahl im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen folgende Angaben zu wahlberechtigten Personen aus dem Melderegister erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Familiennamen,</li> <li>• Doktorgrad,</li> <li>• derzeitige Anschrift.</li> </ul> <p>Ist die nachgefragte Person verstorben, wird dies mitgeteilt.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	Meldebehörde
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Apply for information from the population register vis-à-vis parties and voter groups, Melderegisterauskunft gegenüber Parteien und Wählergruppen beantragen